

langen ausgesetzten Partei ein ausführlicher Katalog von Einwendungen zu). Er räumte jedoch ein, dass ein „Discovery-Verfahren“ dem Wortlaut nach geführt werden könne. Solch ein Verfahren sei sogar wahrscheinlich, wenn das Schiedsgericht mit anglo-amerikanischen Schiedsrichtern besetzt sei. Eine „pre-trial-discovery“ sei von der Editions-pflicht des Art. 24 III jedoch nie erfasst. SANDROCK wies darauf hin, dass die DIS mit Art. 27 eine ähnliche Vorschrift enthalte. Im Weiteren wurde von einem Teilnehmer auf § 142 ZPO, der auch im deutschen Zivilprozess eine Vorlagepflicht gegen den Willen der Beteiligten ermöglicht, hingewiesen. Diese Vorschrift werde von den Gerichten jedoch kaum genutzt. WIRTH empfahl, die Reichweite der Editions-pflicht in den Terms of Reference festzulegen, was dann im Allgemeinen auf eine Einigung auf die IBA-Rules hinauslaufen werde.

Die DSJV-Jahrestagung 2004 bot sowohl für erfahrene Schiedsrichter und Anwälte, als auch für interessierte Studenten wertvolle Einblicke, die beim anschließenden Sektempfang und einem Abendessen vertieft werden konnten.

*Mitgeteilt von Markus ALTENKIRCH, Caroline BALLAND, Ji Young CHO, Laura-Johanna REINLEIN. Die Verfasser sind Mitglieder des Teams der Johannes Gutenberg Universität Mainz, das in diesem Jahr am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot teilnimmt.*

### **Erste Änderung der „Swiss Rules“: Sitz des Schiedsgerichts an jedem beliebigen Ort**

In den vorhergehenden Mitteilungen wurde ausführlich über die neuen „Swiss Rules“ berichtet, von denen erwartet wird, dass sie die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz weiter stärken (JOLLES/BÜHLMANN, Die neue Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern, Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr 2/2004, S. 1-4). Am 1. August 2004 haben die Schweizerischen Handelskammern an ihrer neuen Schiedsordnung nun erstmals seit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2004 eine Änderung vorgenommen.

Artikel 1 Absatz 2 der Swiss Rules sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass die Parteien ausschliesslich einen (beliebigen) Ort *in der Schweiz* als Sitz des Schiedsgerichts wählen können. Der Entscheidung der Redaktionskommission, die Anwendbarkeit der internationalen Schiedsordnung – im Gegensatz zu den durch sie ersetzten Schiedsordnungen der einzelnen Handelskammern – auf Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz zu beschränken, lagen im Wesentlichen drei Überlegungen zugrunde:

Die Swiss Rules waren als Schweizer Produkt geplant, mit dessen Wahl die Parteien nicht nur in den Genuss einer modernen Schiedsordnung, sondern auch der schweizerischen *lex arbitri* kommen sollten, eine traditionell schiedsfreundliche und gerade im Schiedsbereich bewährte Rechtsordnung, zu der insbesondere das 12. Kapitel des IPR-Gesetzes und ausgewogene Anfechtungsmöglichkeiten gegen Schiedsurteile beim schweizerischen Bundesgericht zählen.

Ferner sollte durch die (räumliche Nähe zu den Handelskammern eine effiziente Qualitätskontrolle sichergestellt werden (vgl. PETER, Die neue Schweizerische Schiedsordnung – Anmerkungen für die Praxis, SchiedsVZ 2/2004, S. 59).

Schliesslich wollten die beteiligten Handelskammern nach aussen hin auch deutlich machen, dass sie mit den Swiss Rules nicht das Ziel verfolgen, in offene Konkurrenz zu den internationalen Schiedsinstitutionen zu treten, sondern primär beabsichtigen, ihre früheren Schiedsordnungen durch ein aktuelles Regelwerk zu vereinheitlichen (vgl. KARRER, Arbitration in Switzerland under the Swiss Rules of Arbitration, IDR 2/2004, S. 60, Fn. 24).

Bereits am 23. Januar 2004, als die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) in Zürich zu dem Thema Swiss Rules tagte, wurde über Artikel 1 Absatz 2 kritisch diskutiert und auf eine möglicherweise anstehende Änderung der Bestimmung hingewiesen (vgl. PETER, Some Observations on the New Swiss Rules of International Arbitration, ASA Special Series „The Swiss Rules of International Arbitration“, No. 22, [Fortsetzung auf Seite 5]

2004, S. 4; BLESSING, Comparison of the Swiss Rules with the UNCITRAL Arbitration Rules and Others, ebenda, S. 26 Fn. 7).

Bereits am 23. Januar 2004, als die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) in Zürich zu dem Thema Swiss Rules tagte, wurde über Artikel 1 Absatz 2 kritisch diskutiert und auf eine möglicherweise anstehende Änderung der Bestimmung hingewiesen (vgl. PETER, Some Observations on the New Swiss Rules of International Arbitration, ASA Special Series „The Swiss Rules of International Arbitration“, No. 22, 2004, S. 4; BLESSING, Comparison of the Swiss Rules with the UNCITRAL Arbitration Rules and Others, ebenda, S. 26 Fn. 7).

○ Kernfrage in der Diskussion war, inwiefern es sinnvoll ist, in- und ausländischen Parteien den Zugang zu dem neuen, attraktiven Regelwerk zu versperren, wenn diese einen Schiedsort ausserhalb der Schweiz vereinbaren möchten. Entsprechende Wünsche, die Swiss Rules „exportieren“ zu können, wie dies unter den früheren Schiedsordnungen der schweizerischen Handelskammern möglich war, wurden in der Folgezeit von Praktikern aus aller Welt geäussert (vgl. SCHERER, New Rules of International Arbitration in Switzerland, Int.A.L.R. 2004, S. 120; JOBIN-CHIABUDINI, Administered Arbitration under the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers of Commerce, abrufbar auf der Webseite des Chartered Institute of Arbitrators unter <http://www.arbitrators-europe.org>, S. 3).

Am 1. August 2004 trugen die Schweizerischen Handelskammern dem Erfolg ihrer internationalen Schiedsregeln Rechnung und entsprachen den Bedürfnissen internationaler Praktiker: Artikel 1 Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass die Parteien – bei direkter Anwendbarkeit der Swiss Rules – jeden beliebigen Ort weltweit als Sitz des Schiedsgerichts wählen können. Die Bestimmung lautet neugefasst wie folgt: „The parties are free to designate the seat of the arbitration anywhere in Switzerland or elsewhere.“ (Deutsche Fassung: „Die Parteien können einen beliebigen Ort in der Schweiz oder im Ausland als Sitz des Schiedsgerichtes festlegen.“).

Die Musterschiedsklausel der Schweizerischen Handelskammern wurde an diese Ergänzung entsprechend angepasst: „The seat of the arbitration shall be in ... (*city in Switzerland, unless the parties agree on a city abroad*)“. Auf deutsch: „Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (*Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland*).“ Siehe auch die Webseite der Swiss Chambers' Arbitration unter [www.swissarbitration.ch](http://www.swissarbitration.ch).

Parteien, die in einer Schiedsklausel übereinkommen, allfällige Schiedsverfahren gemäss den Swiss Rules, aber mit einem Sitz des Schiedsgerichts ausserhalb der Schweiz durchzuführen, müssen sich indes bewusst sein, dass sie sich aus dem Anwendungsbereich des schweizerischen Schiedsrechts begeben und demjenigen am gewählten Schiedsort – und damit der üblichen Aufsicht der staatlichen Gerichte vor Ort – unterstellen. Dies gilt es insbesondere bei „exotischen“ Schiedsorten und Schiedsverfahren, an denen staatliche Parteien beteiligt sind, im Auge zu behalten. Den damit verbundenen Unwägbarkeiten können die Parteien auch nicht dadurch entweichen, dass sie die tatsächlichen Verfahrenshandlungen in einem anderen Land als dem des Schiedsortes, zum Beispiel in der Schweiz, durchführen, was selbstverständlich auch nach den Swiss Rules möglich ist (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1).

*Mitgeteilt von Dr. Bernd EHLE, LL.M., Avocat au Barreau de Genève/Rechtsanwalt (Deutschland), Lalive & Partner, Genf.*

### **Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Debatte um eine Verschärfung der Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche auf EU-Ebene wurden im Sommer 2004 erwartungsgemäss nach dem Vorschlag einer neuen Richtlinie durch die Kommission wieder aufgenommen. Dass die Europäischen Union auf diesem Gebiet interveniert, ist gewiss nicht neu, denn ihre ersten Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Bankensektor stammen aus dem Jahr 1991 mit der Verabschiedung der ersten Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni

## Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

3/2004

**Herausgeber:** Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Tel: +49 (0)700 DSJV 1000, Fax: +49 (0)700 DSJV 2000, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

**Vorstand:** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Marc P. Scheunemann (Frankfurt am Main), Rechtsanwalt Dr. iur. Alexander Resso (Düsseldorf), Rechtsanwalt Marc H. Kotyrba (Frankfurt am Main), Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. Kai Bischoff LL.M. (Köln), Rechtsanwalt Dr. iur. Leonz Meyer LL.M. (Zürich), Avocat Urs Saal (Genève), Rechtsanwalt Michael Schmidt (Bern), Staatsanwalt Jörg Zachariae (Waldshut-Tiengen).

**Redaktion:** Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. Kai Bischoff LL.M., Köln (Zivil- und Wirtschaftsrecht), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Marc P. Scheunemann, Frankfurt am Main (Steuer- und Zollrecht), Rechtsanwältin Martina Ziffels, Hamburg (Arbeits- und Sozialrecht).

### Inhalt

<b>Zivil- und Wirtschaftsrecht</b> .....1
- DSJV- Jahrestagung 2004: Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern ..... 1
- Erste Änderung der „Swiss Rules“: Sitz des Schiedsgerichts an jedem beliebigen Ort ..... 3
- Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche..... 5
- Europäisches Vertragsrecht – Erste konkrete Schritte der Europäischen Kommission..... 8
- OLG Hamburg-Urteil vom 23. Juni 2004 zum deutschen Verbrauchergerichtsstand gegenüber Schweizer Banken ..... 10
<b>Gesellschaftsrecht:</b> Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Kraft, aber Verzögerungen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hindern Unternehmen an seiner Anwendung..... 10

- Was lange währt ... – Europäische Gemeinschaft tritt Protokoll zum Madrider Markenabkommen bei ..... 11
- Empfehlungen zu Standardwerken zum Gesellschaftsrecht..... 12
<b>Steuer- und Zollrecht</b> ..... 13
- Änderungen des deutschen Investmentsteuerrechts ..... 13
- Handbuch der Verrechnungspreise..... 15
- Bestätigung des Zinsbesteuerungsabkommens ..... 16
- Möglichkeit der Steueramnestie in Deutschland führte bislang nicht zu dem erhofftem Schwarzgeldrückfluss aus der Schweiz - Endspurt in 2005 ? ..... 16
- Unternehmenssteuerreform in der Schweiz - Kantone einigen sich auf Konzept ..... 16

DSJV-HAUPTVERSAMMLUNG 2005 / DSJV-FRÜHJAHRANLASS 2005

### » GRENZÜBERSCHREITENDER PERSONALEINSATZ DEUTSCHLAND/SCHWEIZ «

KONSTANZ, 11. MÄRZ 2005

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. wird am 11. März 2005 ab 16:00 Uhr im Steigenberger Inselhotel Konstanz ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Im Anschluss beschäftigt sich das Fachprogramm mit dem Thema »Grenzüberschreitender Personaleinsatz Deutschland/Schweiz«. Behandelt werden insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte aus praktischer Sicht. Hauptreferent ist Steuerberaterin Friederike V. Rauch-Zürich. Sie gilt als eine ausgewiesene Expertin im Bereich des grenzüberschreitenden Personaleinsatzes.

Anmeldung unter [info@dsjv.de](mailto:info@dsjv.de) / [www.dsjv.de](http://www.dsjv.de)